

SATZUNG

zur 9. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Friedrichsthal vom 06. Juli 1990

öffentlich bekanntgemacht am 29.04.2021

Aufgrund des § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8./9.12.2020 (Amtsbl. I S. 1341), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8./9.12.2020 (Amtsbl. I S. 1341), hat der Stadtrat der Stadt Friedrichsthal am 28. April 2021 folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt

Artikel I

Neufassung des § 1

Die Stadt Friedrichsthal betreibt die Friedhöfe als öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung dieser Einrichtung sowie für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen im Friedhofs- und Bestattungswesen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und des Gebührenverzeichnisses (Anlage 1), das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

Artikel II

Das Gebührenverzeichnis vom 22. November 2017, erweitert durch die Ergänzung vom 06. April 2018, zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung wird neu gefasst (Anlage 1).

Alle sonstigen Bestimmungen der Friedhofsgebührensatzung bleiben unverändert.

Artikel III

Diese Satzung sowie das als Anlage 1 beigefügte Gebührenverzeichnis treten am 01. Mai 2021 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Friedrichsthal vom 22. November 2017 und die Ergänzung vom 06. April 2018 außer Kraft.

Friedrichsthal, den 28. April 2021

(Dienstsiegel)

Christian Jung
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 12 Abs. 6 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

**Gebührenverzeichnis (Anlage 1) zu § 1 der 9. Änderung der Friedhofsgebührensatzung
der Stadt Friedrichsthal in der Fassung der Satzung vom 28.04.2021**

öffentlich bekanntgemacht am 29.04.2021

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr ab 01.05.2021
1	Gebühr für die Überlassung von Reihengrabstätten a) für Verstorbene über 5 Jahren b) für Verstorbene unter 5 Jahren	1.056 € 200 €
2	Gebühr für die Überlassung eines Wiesenreihengrabes	1.056 €
3	Gebühr für die Überlassung von Kaufgrabstätten a) für eine Kaufgrabstätte (einstellig) b) für eine Kaufgrabstätte (zweistellig) c) für eine Kaufgrabstätte (dreistellig)	1.929 € 3.478 € 5.027 €
4	a) Gebühr für die Überlassung eines Urnenkaufgrabes (1 bis 4 Urnen) b) Gebühr für die Überlassung eines Urnenkaufgrabes im Memoriamgarten (1 bis 4 Urnen) c) Gebühr für die Überlassung eines Urnenbaumgrabes (1 bis 2 Urnen)	719 € 736 € 470 €
5	Gebühr für die Überlassung einer Urnengrabstätte in einer Urnenvand/Urnenstele	786 €
6	a) Gebühr für die Überlassung eines Urnenreihengrabes/ einer Grabstätte im anonymen Urnengemeinschaftsfeld b) Gebühr für die Überlassung eines Urnenwiesenreihen- grabes c) Gebühr für die Überlassung eines Urnenreihengrabes im Memoriamgarten d) Gebühr für die Überlassung eines Urnenreihengrabes im Urnengemeinschaftsfeld des Memoriamgartens	396 € 396 € 488 € 350 €
7	Verlängerung des Nutzungsrechts an Kaufgrabstätten und Urnenkaufgrabstätten a) Kaufgrabstätten: 1/20 der Überlassungsgebühr für die jeweilige Grabstätte pro Jahr der weiteren Nutzung (das angebrochene Jahr wird auf ein volles Jahr aufgerundet) - Kaufgrab (einstellig) - Kaufgrab (zweistellig) - Kaufgrab (dreistellig) b) Urnenkaufgräber: 1/15 der Überlassungsgebühr für das Urnenkaufgrab pro Jahr der weiteren Nutzung (das angebrochene Jahr wird auf ein volles Jahr aufgerundet) - Urnenkaufgrab (1 bis 4 Urnen) - Urnenkaufgrab im Memoriamgarten (1 bis 4 Urnen) - Urnenbaumgrab (1 bis 2 Urnen) - Urnengrabstätte in einer Urnenvand/Urnenstele	98 € 174 € 251 € 48 € 49 € 31 € 52 €
8	Herstellen und Wiederverfüllen einer Grabstätte, Grabausgrünung, Beisetzungsakt a) für Verstorbene über 5 Jahren: - eines Reihengrabes/Wiesenreihengrabes	527 €

	- eines Kaufgrabes bei Erstbelegung (1-,2-,3-stellig) - eines Kaufgrabes bei Zweit- oder Mehrfachbelegung	812 € 812 €
	b) für Verstorbene unter 5 Jahren c) für Totgeburten oder die Leiche eines Kindes bis zum 12. Lebensmonat in bestehenden Grabstätten	200 € 150 €
9	Herstellen und Wiederverfüllen eines Urnenkaufgrabes oder eines Urnenreihengrabes, auch in einem Urnenreihengemeinschaftsfeld sowie Vorbereitung und Verschließen der Urnenbaumgrabstätten im Memoriamgarten, Beisetzungsakt a) in einer Urnen(wiesen)reihengrabstätte sowie in einem anonymen Urnenreihengrabfeld b) als Erstbelegung im Urnenkaufgrab c) jede weitere Belegung im Urnenkaufgrab d) einer Urne in ein belegtes Reihen- oder Kaufgrab e) als Erstbelegung im Urnenkaufgrab des Memoriamgarten f) jede weitere Belegung im Urnenkaufgrab des Memoriamgartens g) in einer Urnenreihengrabstätte im Urnengemeinschaftsfeld des Memoriamgartens h) einer Urnenbaumgrabstätte im Memoriamgarten	319 € 334 € 334 € 334 € 334 € 334 € 319 € 312 €
10	Durchführung/Vorbereiten von Beisetzungen einer Urne in einer Urnenwand/Urnenstele	371 €
11	Dauerpflege einer Urnengemeinschaftsgrabstätte (anonymes Urnengrabfeld) über einen Zeitraum von 15 Jahren	286 €
12	Dauerpflege einer Urnenwiesenreihengrabstätte über einen Zeitraum von 15 Jahren	572 €
13	Dauerpflege einer Wiesenreihengrabstätte über einen Zeitraum von 20 Jahren	4.200 €
14	Umbettungen und Ausgrabungen a) Genehmigungsgebühr b) sonstige Dienstleistungen nach tatsächlichem Aufwand	Berechnung nach der im Saarl. Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühr nach Aufwand
15	a) Benutzung der Leichenhalle mit Leichenzelle (die Leistung der Stadt umfasst die Benutzung der Leichenzelle mit Gestellung des vorhandenen Grünschmucks am Beisetzungstag und Benutzung der Leichenhalle, s. auch Nr. 16) – bei einer Benutzung der Leichenzelle über 3 Tage b) Benutzung s.o., bei Beisetzung von Verstorbenen unter 5 Jahren (max. 3 Tage)	482 € 50 €
16	a) Benutzung der Leichenhalle – ohne Leichenzelle (die Leistung der Stadt umfasst die Benutzung der Leichenhalle am Beisetzungstag mit Gestellung des vorhandenen Grünschmucks, Mobiliars incl. Lautsprecheranlage in der Halle) b) Benutzung der Leichenhalle – ohne Leichenzelle bei Beisetzung von Verstorbenen unter 5 Jahren	152 € 50 €
17	Benutzung der Leichenzelle – ohne Nutzung der Leichenhalle, pro Tag der Nutzung oder bei einer Nutzung über den in Nr. 15 enthaltenen Drei-Tage-Zeitraum	110 €

	(Zur Aufbewahrung von Leichen, die nicht auf den Friedhöfen der Stadt Friedrichsthal beigesetzt werden oder für die die Leichenhalle nicht genutzt wird)	
18	<p>a) Grabmalsgebühren für Erdgräber (auch Urnenerdgräber)</p> <p>aa) Genehmigungsgebühr zur Aufstellung eines Grabdenkmals ohne Einfassung 53 €</p> <p>ab) Genehmigungsgebühr zur Aufstellung eines Grabdenkmals incl. Einfassung bzw. einer Einfassung mit Grababdeckung 79 €</p> <p>Holzkreuze zur Verwendung bei der Beisetzung sind gebühren- und genehmigungsfrei, dienen jedoch nur der vorläufigen Kennzeichnung der Grabstätten</p> <p>b) Beschriftung von Urnenwänden/Urnenstelen</p> <p>ba) Genehmigungsgebühr zur erstmaligen Anbringung einer beschrifteten und/oder mit Ornamenten, Bildern (Fotos) und Symbolen gestalteten Urnenverschlussplatte 39 €</p> <p>bb) Genehmigungsgebühr für die nachträgliche Veränderung/Ergänzung einer bestehenden Urnenverschlussplatte mit Schriften, Ornamenten, Bildern (Fotos) und Symbolen (Zweitbeschriftung und Ergänzung) 26 €</p>	
20	<p>Gebühr für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts (Abräumen der Grabstätte)</p> <p>a) Einzelgrabstätten (Reihen- und Kaufgrab, Tiefengrab) 199 €</p> <p>b) Kaufgräber (zweistellig) 199 €</p> <p>c) Kaufgräber (dreistellig) 199 €</p> <p>d) Urnenerdgrab (Reihengrab oder Kaufgrab) 65 €</p>	
21	Gebühr für die Überlassung der Urnenverschlussplatte (Verschlussplatte geht nach Ablauf der Nutzungszeit in das Eigentum der Nutzungsberechtigten über)	Verrechnung der tatsächlichen Kosten (Einkaufspreis)